

Forschung

Deutsches Unternehmen vor Gericht: Ein peruanischer Landeigentümer (r.) fordert, dass sich RWE an Schutzmaßnahmen gegen die Folgen des Klimawandels beteiligt.



Klagen für das Klima

Von **Eva-Maria Kieninger**

Welche Rolle spielen Gerichte bei der Bekämpfung der Klimakrise? Über **strategische Prozessführung** als Mittel, politisch beschlossene Klimaschutzziele umzusetzen.

D

Die Europäische Union hat das Ziel, bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent zu werden. Im Pariser Übereinkommen von 2015 bekennt sich die Weltgemeinschaft dazu, die Erwärmung auf unter 2,0 Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, möglichst auf 1,5 Grad. Deutschland verpflichtet sich im nationalen Klimaschutzgesetz bereits ab 2045 zur Klimaneutralität. Diesen vollmundigen Ankündigungen stehen bisher jedoch nur sehr geringe Fortschritte gegenüber: Der „Emissions Gap Report“ der UN stellte für 2023 fest, dass weder die erzielten noch die zugesagten Einsparungen ausreichen, um die Welt auf dem 1,5-Grad-Pfad zu halten. Würde man den aktuellen Kurs fortsetzen, sei eine Erwärmung um 2,9 Grad mit katastrophalen Auswirkungen für Mensch und Natur zu erwarten. Dies würde langfristig zu enormen Wohlstandsverlusten führen, welche die Kosten für rechtzeitigen Klimaschutz bei weitem übersteigen. Das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung hat berechnet, dass der zurzeit eingeschlagene Weg mangelnden Klimaschutzes die durchschnittliche Wirtschaftsleistung weltweit um 19 % sinken lassen wird.

Geringe gesellschaftliche Akzeptanz

Trotz dieser eindrucksvollen Zahlen haben Klimaschutzmaßnahmen ein gravierendes Akzeptanzproblem. Energetische Gebäudesanierung, Umstieg auf E-Mobilität und ÖPNV, Bau von Windkraftanlagen plus Stromtrassen, die Verteuerung der Nutzung fossiler Energie durch den Emissionshandel („Cap and Trade“), die Vernässung von Mooren oder die Umwidmung von Straßen in Busspuren und Fahrradwege – solche Maßnahmen, die Kosten und Mühen verursachen und für die Gewohnheiten geändert werden müssten, lehnt ein derzeit wieder wachsender Teil der Bevölkerung ab. Dieser Trend wird von auf kurzfristige Wahlerfolge ausgerichteten Politikerinnen und Politikern aufgenommen, verstärkt und wider besseres Wissen ausgenutzt. Die Ergebnisse der Europawahl 2024 geben davon ein beredtes Zeugnis: Rechte Parteien konnten Erfolge feiern; wer besonders

für Klimaschutz eintrat, wurde abgestraft. Dies gilt auch für Bayern, obwohl die zeitgleich zu den Wahlen geschehene Hochwasserkatastrophe jedem die Gefahren des Klimawandels hätte vor Augen führen müssen.

Verurteilung von Staaten zu stärkerem Klimaschutz

Die Schwierigkeiten, die im demokratischen Prozess festgelegten Klimaschutzziele in vielen einzelnen Schritten tatsächlich und dauerhaft umzusetzen, rufen längst auch Gerichte als Organe der Rechtsdurchsetzung auf den Plan. Ihre gezielte Indienstrategie zur effektiven Verwirklichung von Klimazielen wird oft als Beispiel für „strategische Prozessführung“ zitiert – und nimmt weltweit zu: Die Columbia University listet in einer Datenbank mehr als 2.700 Klagen, Tendenz steigend.

Eine erste Kategorie von Klimaklagen richtet sich auf der Basis von bereits gesetzlich verbindlich festgelegten Klimaschutzziele gegen Regierungen. Aus rechtlicher Sicht sind dies relativ klare Fälle. So hatte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Ende 2023 nur geringe Mühe mit der Feststellung, dass die Bundesregierung gegen die in § 8 des Klimaschutzgesetzes verankerte Pflicht verstoßen hatte, ein Sofortprogramm vorzulegen, falls ein sektorspezifisches Minderungsziel nicht eingehalten wurde. Bekanntermaßen bleiben im Verkehrssektor die Emissionen seit Jahren auf einem konstant hohen Niveau – dennoch legte der zuständige Minister Volker Wissing (FDP) das erforderliche Sofortprogramm nicht vor. Die Verurteilung durch das Oberverwaltungsgericht war die logische Konsequenz.

Rechtlich sehr viel anspruchsvoller sind Klimaklagen, die sich in Ermangelung eines hinreichend konkreten und ambitionierten Klimaschutzgesetzes auf die Verfassung oder ein anderes höherrangiges Recht wie etwa die Europäische Menschenrechtskonvention stützen. Ferner müssen sie sehr allgemein gehaltene Formulierungen nach den Regeln der juristischen



Kunst auslegen. Der „Klimabeschluss“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 2021 und das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Sache „KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz“ (2024) sind Beispiele für erfolgreiche Klimaverfassungsklagen. In beiden Fällen wurden die beklagten Staaten zu stärkeren und schnelleren Anstrengungen verurteilt, wobei die konkret zu ergreifenden Maßnahmen selbstverständlich weiter in den Händen von Legislative und Exekutive blieben. Der Vergleich der beiden Fälle zeigt leider auch die Durchsetzungsschwäche des Völkerrechts: Während Deutschland sein Klimaschutzgesetz an die Vorgaben des BVerfG anpassen musste, kann die Schweiz die Umsetzung der Entscheidung des EGMR einseitig ablehnen. Das Völkerrecht bleibt auf freiwillige Akzeptanz angewiesen.

Behördliche Genehmigungen im Blick

Zu Klimaklagen zählen im weiteren Sinne auch alle Verfahren, in denen Regierungen und Behörden zur Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen angehalten werden sollen. Das betrifft beispielsweise Genehmigungen zur Öl- und Gasförderung, Kraftwerksprojekte oder Infrastrukturvorhaben wie den Bau eines Flughafens. Eine für den Klimaschutz bahnbrechende

Umweltschützer jubeln vor dem Gerichtssaal über das Urteil gegen Shell. Rechts im Bild: Donald Pols, Direktor der Umweltschutzorganisation Milieudefensie, einer der erfolgreichen Kläger.

Die Columbia University listet in einer Datenbank mehr als 2.700 Klagen, Tendenz steigend.

„KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz“: Erfolgreiche Verfassungsklage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

„Dienst an der Gesellschaft oder Missbrauch der Gerichte?“

Strategische Prozessführung nimmt auch vor deutschen Gerichten eine wichtige Rolle ein. Die öffentliche Wahrnehmung ist ambivalent: Der Kampf eines peruanischen Landwirts gegen die Folgen des Klimawandels erscheint unterstützenswert, ein einschüchterndes Vorgehen gegen Journalisten ruft Skepsis hervor. In diesem Spannungsverhältnis diskutierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Rahmen eines Workshops im Juni 2024 die demokratietheoretischen und rechtlichen Grundlagen sowie die Praxis strategischer Prozessführung anhand konkreter Beispiele wie Klima- und Einschüchterungsklagen.

Organisiert wurde der Workshop von Dr. Christiane von Bary und Prof. Dr. Tobias Lutzi, beide Mitglieder im Jungen Kolleg der BAdW. Das Junge Kolleg fördert exzellente Postdocs in Bayern. Die darin vertretenen Forschungsprojekte zeichnen sich durch innovative Fragestellungen der Geistes- und Sozialwissenschaften sowie der Natur- und Technikwissenschaften aus. Weitere Informationen unter badw.de/junges-kolleg.



Trotz dieser eindrucksvollen Zahlen haben Klimaschutzmaßnahmen ein gravierendes Akzeptanzproblem.

Das Recht muss sich
also weiterentwickeln und
eine Haftung ermöglichen,
die proportional zum
Anteil des Beklagten an den
weltweiten Emissionen ist.

Entscheidung erließ im Juni 2024 der Supreme Court des Vereinigten Königreichs: Ein Anwohner hatte gegen die Genehmigung der Förderung von Erdöl in Surrey geklagt, weil die Behörde nur die Treibhausgasemissionen der Anlage selbst in Rechnung gestellt hatte, nicht aber die Emissionen, die mit dem Erdöl durch das Verbrennen z. B. in Automotoren verursacht werden würden. Der Supreme Court gab in letzter Instanz dem Anwohner Recht.

Klimaklagen gegen Unternehmen – Rechtslage derzeit offen

Klimaklagen richten sich auch gegen Unternehmen, vor allem die sogenannten „Carbon Majors“, also diejenigen ca. 90 Unternehmen, die nach Studien von Richard Heede für rund 70 % der weltweiten Treibhausgasemissionen seit Beginn der Industrialisierung verantwortlich sind. Darunter finden sich auch deutsche und europäische Unternehmen wie beispielsweise British Petroleum (UK), Royal Dutch Shell (Niederlande / UK), Total (Frankreich) und RWE (Deutschland). Klimaklagen gegen Unternehmen können auf Unterlassung künftiger Emissionen gerichtet sein oder auf Ersatz von Kosten, die durch Anpassungs- und Schutzmaßnahmen oder klimawandelbedingte Schäden entstehen. In den Niederlanden war eine Klage gegen Shell in erster Instanz erfolgreich: Das Haager Bezirksgericht verurteilte im Jahr 2021 den Shell-Konzern, seine Treibhausgasemissionen bis 2030 um 45 % gegenüber 2019 zu reduzieren. Dies schloss auch die mittels der Shell-Produkte verursachten Emissionen ein. Derzeit läuft die von Shell eingelegte Berufung. Eine Entscheidung wird für die zweite Jahreshälfte 2024 erwartet.

Ein Beispiel für eine Klage wegen Anpassungsmaßnahmen ist das Verfahren des peruanischen Landeigentümers Saúl Luciano Lliuya gegen RWE, das derzeit am Oberlandesgericht Hamm anhängig ist. Der Kläger verlangt von RWE Ersatz von 0,47 % der Kosten, die ihm entstehen, um sein Grundstück gegen eine drohende Flutwelle zu schützen. Die Gefahr ist eine Folge der Gletscherschmelze und damit eines sogenannten „slow onset events“, das mit an Sicherheit grenzender Wahr-

scheinlichkeit auf den anthropogenen Klimawandel zurückzuführen ist. Für die Naturwissenschaften steht fest, dass die globale Erwärmung und die „slow onset events“, insbesondere der Anstieg des Meeresspiegels und die Gletscherschmelze, durch Verbrennung fossiler Energieträger verursacht werden.

Dennoch tut sich das Zivilrecht schwer, die Kausalität auch im haftungsrechtlichen Sinn zu bejahen. Die entsprechenden Vorschriften im deutschen Recht stammen von 1900, diejenigen anderer europäischer Kodifikationen sind teilweise noch älter. Gehaftet wird stets für den ganzen Schaden, aber nur im Fall einer Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass damit auch der Schaden entfele. Für Klimawandelschäden passen weder Voraussetzungen noch Rechtsfolgen: Auch das Handeln des größten Emittenten kann „hinweggedacht werden“, ohne dass die Erderwärmung entfele, und die Haftung eines einzelnen Emittenten für den weltweiten Schaden würde selbst die größten Carbon Majors finanziell in die Knie zwingen. Das Recht muss sich also weiterentwickeln und eine Haftung ermöglichen, die proportional zum Anteil des Beklagten an den weltweiten Emissionen ist. Das ist auch der Kern des Verfahrens gegen RWE. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm wird daher mit größter Spannung erwartet.

Prof. Dr. Eva-Maria Kieninger

ist Inhaberin des Lehrstuhls für Deutsches und Europäisches Privatrecht sowie Internationales Privatrecht an der Universität Würzburg. Die Expertin für Gerichtsverfahren zum Klimawandel ist ordentliches Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht und Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht.
